Protokoll

der Gemeindeversammlung Dällikon

Datum	Dienstag, 21. April 2026
Versammlungsleitung	Gemeindepräsident René Bitterli
Anwesend	49 Stimmberechtigte 1 Pressevertreterin (ohne Stimmrecht)
Protokoll	Ruedi Bräm, Gemeindeschreiber
Ort	Saal Mehrzweckgebäude Leepünt, Dällikon
Zeit	19.30 Uhr – 20.10 Uhr
Stimmenzählende	Kurt Tobler, Morgentalstrasse 13 Urs-Peter Gerber, Hörnlistrasse 1A

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung. Er stellt fest, dass mit Ausnahme einer Pressevertreterin alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

Die Stimmberechtigten wurden rechtzeitig im „Furttaler“ vom 13. März 2026 bzw. 17. April 2026 zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen. Die Akten zum traktandierten Geschäft sind vor der Gemeindeversammlung im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegen und konnten von der Webseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden.

Gegen die Reihenfolge der Traktanden werden keine Einwände erhoben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung werden die Anwesenden zum traditionellen Apéro eingeladen, welcher heute von der Rechnungsprüfungskommission ausgeschenkt wird.

1. Genehmigung des Projektes «Erweiterung der Notunterkunft Chisi», Dällikon. Erteilung eines Objektkredites von Fr. 550'000.— zulasten der Investitionsrechnung des politischen Gemeindegutes.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Das Projekt Erweiterung der Notunterkunft Chisi, Dällikon, wird genehmigt.

2. Zu Lasten der Investitionsrechnung des politischen Gemeindegutes wird der erforderliche Objektkredit von Fr. 550'000.— erteilt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 6 der Asylfürsorgeverordnung (AfV) des Kantons Zürich vom 25. Mai 2005 ist der Kanton während der ersten Phase für die Unterbringung der durch den Bund zugewiesenen Asylsuchenden zuständig. Danach weist der Kanton die Asylsuchenden den einzelnen Gemeinden zur Unterbringung zu. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich legt gestützt auf § 8 AfV eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest. Die seit Januar 2026 geltende Aufnahmequote von 1,5 Prozent verpflichtet die Gemeinde Dällikon bei einer Bevölkerungszahl von 4'458 Personen zur Aufnahme von 67 vom Kanton zugewiesenen Personen. Zurzeit betreut die Abteilung Soziales der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der AOZ Asylorganisation Zürich 55 Asylsuchende, die dem Kontingent angerechnet werden. Damit erfüllt die Gemeinde die Aufnahmequote zu 82 %.

Die Bereitstellung von Wohnraum für die Unterbringung von zugewiesenen Asylsuchenden stellt für die Gemeinde eine grosse Herausforderung dar. Die heute zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten in eigenen Liegenschaften und gemieteten Wohnungen sind belegt, so dass zusätzlicher Wohnraum bereitzustellen ist.

Unterbringungsmöglichkeiten

Die Suche nach zusätzlichen Miet- oder Eigentumswohnungen in Dällikon über Immobilienportale ergeben in der Regel nur wenige Treffer mit Angeboten, welche zudem meistens in einem deutlich zu hohen Preissegment liegen. Zudem eignen sie sich aufgrund der Art und der Lage oftmals nicht für Notunterkünfte. Als Kollektivunterkünfte wurden die Zivilschutzanlagen in Absprache mit der Zivilschutzorganisation geprüft. Die Bereitstellungsanlage (BSA) Dällikon eignet sich für die Unterbringung von Asylsuchenden nur als äusserste Notfall-Lösung. Es fehlen wichtige Infrastrukturen wie Warmwasser und eine geeignete Beheizung. Ausserdem eignen sich die Zivilschutzunterkünfte nicht für eine länger andauernde Unterbringung.

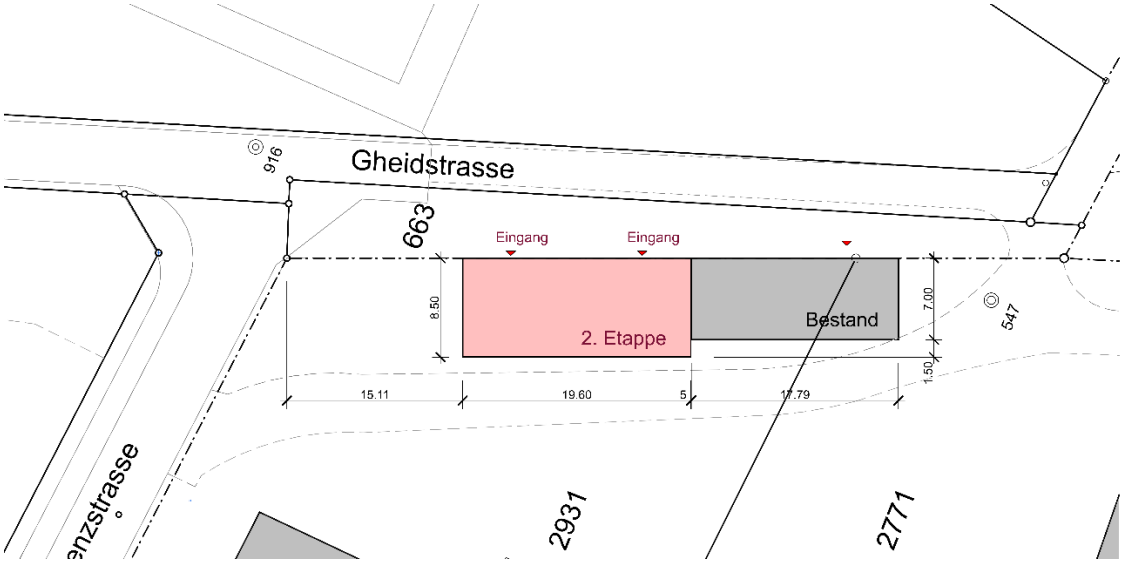
Die vom Kanton empfohlene Bereitstellung von Wohncontainern stellt eine praktische Lösung dar. Bereits im Jahr 2023 hat der Gemeinderat eine Occasion-Wohnbaracke erworben und seither als provisorische Notunterkunft auf dem gemeindeeigenen Areal im Gebiet Chisi in Betrieb.

Erweiterung Notunterkunft

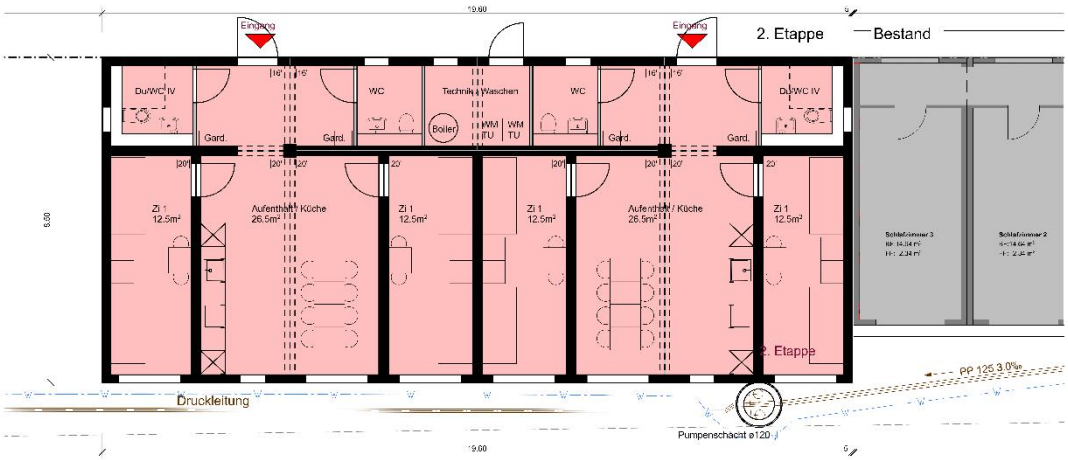
Mit der von der hasar.ch haefele schmid architekten ag, Zürich, projektierten Erweiterung der bestehenden Notunterkunft kann für 16 Personen eine Unterbringungsmöglichkeit geschaffen werden. Mit den vorgesehenen zwei Einheiten ist bei Bedarf eine Trennung

der Geschlechter oder die Einrichtung eines Familienzimmers möglich. Die Erweiterung der Anlage wird behindertengerecht ausgerüstet. Mit der Erweiterung der bestehenden Anlage vereinfacht sich die an die AOZ ausgelagerte Betreuung der asylsuchenden Personen. Auf die Erweiterung mit einer zweistöckigen Variante wird aus Kostengründen verzichtet. Die Wohncontainer entsprechen den energetischen Vorschriften und werden mit einer Luft/Luft-Wärmepumpe beheizt bzw. gekühlt.

Situation

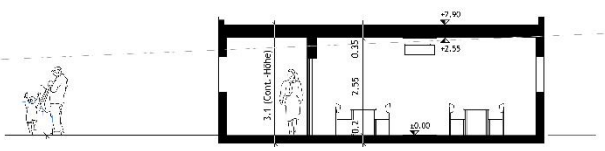


Grundriss/Schnitt



Grundriss Notunterkunft Etappe 2 1:100

Querschnitt Notunterkunft Etappe 2 1:100



Referenzbilder





Kosten

Objektkredit

Anschaffungspreis Wohncontainer	Fr.	400'000.—
Vorbereitungsarbeiten (Fundamente, Anschlüsse Elektro/Wasser/ Abwasser, Ausstattung) und Honorare	Fr.	100'000.—
Möblierung	Fr.	50'000.—
Total Anlageerweiterung (inkl. MWST)	**Fr.**	**550'000.—**

Folgekosten

Als Folgekosten fallen in erster Linie die jährlichen Kapitalfolgekosten für die Abschreibungen und die Verzinsung der Investitionskosten an. Bei einem Anlagewert von Fr. 550'000.— belaufen sich die Kapitalfolgekosten auf rund Fr. 24'800.—. Die betrieblichen Folgekosten werden auf Fr. 16'000.— geschätzt.

Schlussbemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Notunterkunft kann eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für weitere der Gemeinde zugewiesenen Asylsuchenden geschaffen werden. Mit dem zusätzlichen Platz für 16 Personen wird die Voraussetzung für die Einhaltung der von der Sicherheitsdirektion festgelegte Aufnahmequote von der Gemeinde Dällikon geschaffen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 21. April 2026 anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft Erweiterung Notunterkunft Chisi, Dällikon, im Zirkularverfahren im Zeitraum vom 14. – 28. Februar 2026 geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Referent Gemeinderat Stefan Schibli, Bauvorsteher

Stefan Schibli weist auf die Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich hin, welche die Zuständigkeit für die Unterbringung von asylsuchenden Personen regelt. Nach der Erstunterbringung beim Kanton werden die Gemeinden zuständig. Die Quote für die Zuteilung an die Gemeinden beträgt aktuell 1,5 % der Einwohneranzahl. Anhand der Präsentationsfolien zeigt er auf, dass die Aufnahmepflicht derzeit 67 Personen umfasst und Dällikon mit 54 aufgenommenen Asylsuchenden die Quote zurzeit zu 81 % erfüllt. Das bedeutet, dass wir noch weitere Unterbringungsplätze schaffen müssen, was aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt einer grossen Herausforderung gleichkommt. Stefan Schibli zeigt eine Liste, welche über die heute benützten Unterbringungsorte, die im übrigen alle belegt sind, ausweist.

Geeigneten Wohnraum zu vertretbaren Kosten mieten zu können ist kaum möglich. Die Verwendung der gemeindeeigenen Zivilschutzanlagen eignet sich wegen fehlendem Warmwasser und unzureichenden Heizungsmöglichkeiten für eine längere Unterbringung von Personen nicht. Deshalb wurde die Erweiterung der bestehenden Notunterkunft Chisi mit einem weiteren Wohncontainer geprüft – eine Lösung, die auch vom Kanton empfohlen wird. Stefan Schibli erläutert anhand von Plänen die vorgesehene Erweiterung und weist darauf hin, dass die Räumlichkeiten IV-konform gemäss SIA sind.

Die Kosten für die Erweiterung belaufen sich gesamthaft auf 550'000 Franken, die Folgekostgen auf 24'800 Franken (Kapitalfolgekosten) und 16'000 Franken betriebliche Kosten. Abschliessend weist Stefan Schibli darauf hin, dass im Fall einer Zustimmung durch die Gemeindeversammlung eine rasche Realisierung der Erweiterung vorgesehen ist, weil der Kanton Druck auf die Erfüllung der Quote ausübt.

Beratung

Das Wort zur Beratung wird nicht verlangt, so dass zur **Abstimmung** geschritten werden kann.

Abstimmung

Die **Antrag des Gemeinderates** wird mit grosser Mehrheit **angenommen**.

Beschluss

Genehmigung des Projektes «Erweiterung der Notunterkunft Chisi», Dällikon. Erteilung eines Objektkredites von Fr. 550'000.— zulasten der Investitionsrechnung des politischen Gemeindegutes

---

Auf Antrag des Gemeinderates vom 10. Januar 2026

BESCHLIESST DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG:

1. Das Projekt Erweiterung der Notunterkunft Chisi, Dällikon, wird genehmigt.

2. Zu Lasten der Investitionsrechnung des politischen Gemeindegutes wird der erforderliche Objektkredit von Fr. 550'000.— erteilt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Abteilung Bau + Umwelt bau@daellikon.ch
   - Abteilung Finanzen finanzen@daellikon.ch
   - Abteilung Soziales soziales@daellikon.ch
   - Akten

2. Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) vom 16. März 2010.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) wird genehmigt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 haben die Stimmberechtigten die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) mit Rechtskraft ab 1. Januar 2019 erlassen. In der EVO werden die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie der Versicherungsschutz geregelt.

In der Regel sind die Behördenentschädigungen jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer überprüft und angepasst worden. Auf den Legislaturbeginn 2022 war auf eine Anpassung verzichtet worden. Aufgrund der veränderten Verhältnisse seit 2019 ist die EVO per 1. Juli 2026 anzupassen.

Vorlage Teilrevision

Das in der geltenden EVO angewendete System und die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung der Behördenmitglieder haben sich bewährt. Die Form der Entschädigung kann beibehalten werden. Die Bemessung der Entschädigungen sind anzupassen. Aus diesem Grund wird die Anpassung in Form einer Teilrevision vorgenommen. Die Entschädigungen für die Präsidenten und Präsidentinnen sowie der Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden unter Berücksichtigung der gestiegenen Arbeitsbelastung und der hohen Anforderungen erhöht. Die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt werden ebenfalls erhöht. Während der Ansatz für ein Sitzungsgeld unverändert beibehalten wird, beträgt der Ansatz für ein Taggeld neu den doppelten Betrag eines halben Taggeldes.

Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Teilrevision der EVO sieht Anpassungen vor, die den heutigen Verhältnissen entsprechen und angemessen sind. Die revidierte EVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026 - 2030 in Kraft. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 21. April 2026 anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) vom 16. März 2010 im Zirkularverfahren im Zeitraum vom 14. – 28. Februar 2026 geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Referent Gemeindepräsident René Bitterli

Gemeindepräsident René Bitterli weist darauf hin, dass in der Regel alle vier Jahre die "alte" Behörde auf Beginn einer neuen Amtsperiode die Entschädigungsverordnung (EVO) für die "neue" Behörde anpasst. Seit der letzten Anpassung der EVO sind acht Jahre vergangen. Grundsätzlich werden die Grundentschädigungen der Teuerung in gleichem Mass wie beim Gemeindepersonal angepasst. Die Systematik mit einer fixen Grundentschädigung sowie Sitzungs- und Taggelder je nach Arbeitsaufwand wird mit der vorgeschlagenen Teilrevision in der EVO beibehalten.

René Bitterli weist darauf hin, dass beim RPK-Präsidium prozentual eine grössere Anpassung vorgeschlagen wird, weil der Präsident in den vergangenen Jahren zunehmend mehr Abklärungen und Kontakte mit den Behörden und der Verwaltung zu bewältigen hatte. Anhand von Grafiken zeigt René Bitterli auf, dass der Gesamtaufwand bei den Grundentschädigungen mit der beantragten Erhöhung um 18'600 Franken ansteigen würde. Während das Sitzungsgeld unverändert bleibt, wird das Taggeld neu auf den doppelten Betrag von 400 Franken des unveränderten halben Taggelds 200 Franken angehoben. Mit einer Statistik zeigt René Bitterli auf die Entwicklung der Behördenentschädigung von 2002 bis 2026 hin und erklärt einen "Knick" im Jahr 2005, als die Grundentschädigungen wegen der Erhöhung der Mitgliederzahl im Gemeinderat reduziert wurden.

Beratung

[redacted] wundert sich als ehemaliges RPK-Mitglied über die grosse Erhöhung beim RPK-Präsidium und meint, dass ein Mitglied so gut sei wie der Präsident. Ausserdem erachtet er es widersprüchlich, wenn die Erhöhung beim Aktuariat im beleuchtenden Bericht mit Mehraufwand begründet wird, die Erhöhung bei den Mitgliedern dann aber mehr ausmachen.

René Bitterli antwortet, dass der Aufwand beim RPK-Präsidium bei der Erarbeitung der Vorlage unbestritten gewesen sei, sowohl beim Gemeinderat wie bei der RPK. Der Hinweis seines Vorredners erachtet er im Ansatz als nachvollziehbar.

[redacted] äussert sich ausdrücklich nicht als RPK-Mitglied, sondern als Einzelperson. Er hat Vergleiche mit anderen Gemeinden angestellt und erachtet die Ansätze in der Vorlage insbesondere beim Schulpräsidium und bei den Schulpflegemitgliedern als krass. Insbesondere stört ihn, dass das Schulpräsidium fast gleich hoch entschädigt wird, die das Gemeindepräsidium. Er stellt deshalb den **Antrag**, dass die Grundentschädigung für das Schulpräsidium auf 25'000 Franken und die Grundentschädigung für ein Schulpflegemitglied auf 17'000 Franken reduziert wird (Antrag [redacted]).

René Bitterli weist mit Bezugnahme auf den Antrag [redacted] darauf hin, dass das Schulpräsidium einen "grossen Laden" mit über 100 Angestellten führt und er den damit verbundenen hohen Aufwand für das Präsidium bestätigen könne.

Damit ist die Beratung erschöpft, so dass zur Abstimmung geschritten werden kann.

Abstimmung

Bereinigung Änderungsantrag (Antrag [redacted])

Der **Antrag** [redacted] "Reduktion der Grundentschädigung des Primarschulpräsidiums auf 25'000 Franken und der Grundentschädigung einesr Primarschulpflegemitglieds auf 17'000 Franken" wird mit grossem Mehr bei zwei Ja-Stimmen **abgelehnt.**

Schlussabstimmung

Die **Antrag des Gemeinderates** wird mit grosser Mehrheit bei einer Gegenstimme **angenommen**.

Beschluss

Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

Auf Antrag des Gemeinderates vom 10. Februar 2026

BESCHLIESST DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG:

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Abteilung Finanzen finanzen@daellikon.ch
   - Akten

3. Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse In Bächlere, Dällikon, mit Gesamtaufwendungen von Fr. 1'331'871.75.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

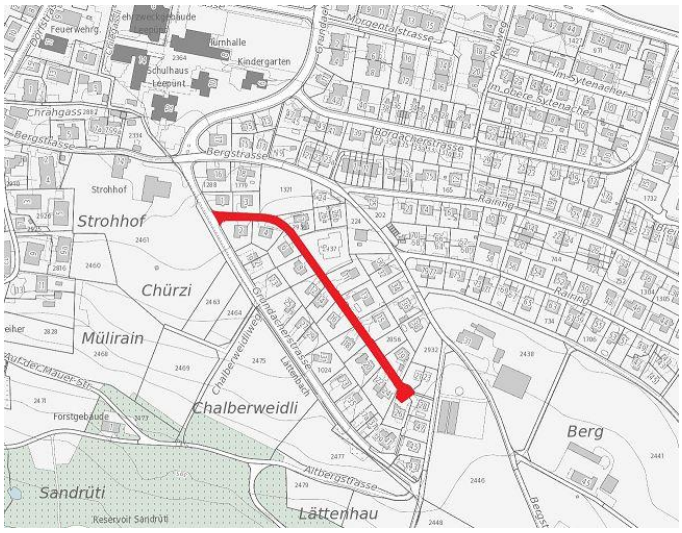
1. Die Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse In Bächlere, Dällikon, mit Gesamtaufwendungen von Fr. 1'331'871.75 wird genehmigt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 67 vom 8. April 2024 beauftragte der Gemeinderat das Ingenieurbüro EFP AG, Regensdorf, mit der Projektierung der Sanierung der Gemeindestrasse In Bächlere, Dällikon, inklusive Wasser-, Mischabwasser- und Regenabwasserleitungen und Beleuchtung. An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 hiessen die Stimmberechtigten das Sanierungsprojekt gut und erteilten den erforderlichen Objektkredit von Fr. 1'484'500.—, inkl. MWST.

Die Sanierungsarbeiten wurden im Juli 2024 begonnen und Mitte 2025 abgeschlossen. Die Abnahme des Werks fand am 25. Juli 2025 statt und gab zu keinen Beanstandungen Anlass.



Bauabrechnung

Die Bauabrechnung des mit der Projektierung und Bauleitung beauftragten Ingenieurbüros EFP AG zeigt folgendes Bild:

Nach Objekten		
Strassenbau und öffentliche Beleuchtung	Fr.	567'764.85
Wasserleitung	Fr.	389'289.70
Abwasseranlagen	Fr.	374'817.20
Total Erstellungskosten inkl. MWST	Fr.	1'331'871.75

Nach Arbeitsgattungen		
Vorbereitungen, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung	Fr.	24'613.25
Tiefbau- und Untertagbauarbeiten	Fr.	924'279.50
Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	Fr.	124'855.50
Elektroanlagen	Fr.	31'843.15
Übrige Aufwendungen	Fr.	226'280.35
Total Erstellungskosten	Fr.	1'331'871.75

Gegenüber dem bewilligten Objektkredit ergeben sich gesamthaft Minderkosten von Fr. 152'628.25 (10.3%).

Minderkostenbegründung

Das Projekt konnte mit einem guten Austausch zwischen Gemeinde, Bauleitung und Unternehmungen ohne grosse Abweichungen und ohne Unvorhergesehenes realisiert werden. Daraus resultierten die Minderkosten gegenüber dem Objektkredit.

Schlussbemerkungen

Mit der Sanierung In Bächlere und der Projekterweiterungen konnte diese Quartierstrasse auf zweckmässige Weise in Stand gestellt werden. Die Abrechnung stimmt mit den Buchhaltungsnachweisen der Finanzverwaltung überein. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft Abrechnung Sanierung Gemeindestrasse In Bächlere, im Zirkularverfahren im Zeitraum vom 14. – 28. Februar 2026 geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Referent Gemeinderat Markus Meier, Werkvorsteher

Markus Meier zeigt anhand von Fotos den sanierungsbedürftgen Zustand der Strasse In Bächlere vor der Sanierung und den tip topen Zustand nach der Realisierung des Sanierungswerks. Die Sanierungsarbeiten konnten ohne Schwierigkeiten und guter Zusammenarbeit aller Beteiligten ausgeführt werden. Bei der Abnahme waren keine Beanstandungen anzubringen.

Die Bauabarechnung schliesst mit Aufwendungen von 1'331'871.75 Franken. Gegenüber dem Kredit ergeben sich Minderkosten von 152'625.35 Franken. Markus Meier begründet diese mit guten Vergaben an die Unternehmen und der sehr guten Zusammenarbeit sowie keinen unverhergesehenen Aufwendungen. Abschliessend bezeichnet er die Sanierung als gelungenes Werk zu einem angemessenen finanziellen Aufwand.

Beratung

Das Wort zur Beratung wird nicht verlangt, so dass zur **Abstimmung** geschritten werden kann.

Abstimmung

Die **Antrag des Gemeinderates** wird mit grosser Mehrheit **angenommen**.

Beschluss

Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse In Bächlere, Dällikon, mit Gesamtaufwendungen von Fr. 1'331'871.75.

Auf Antrag des Gemeinderates vom 10. Februar 2026

BESCHLIESST DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG:

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse In Bächlere, Dällikon, mit Gesamtaufwendungen von Fr. 1'331'871.75 wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Rechnungsprüfungskommission
   - Abteilung Bau + Umwelt bau@daellikon.ch
   - Abteilung Finanzen finanzen@daellikon.ch
   - Akten

3. Anfragen im Sinne vom § 17 des Gemeindegesetzes

Es liegt eine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes vor. Mit Brief vom 19. November 2025 hat [redacted] eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz mit einer Frage zugestellt. Die Anfrage ist [redacted] vom Gemeinderat schriftlich beantwortet worden. Wie in § 17 Gemeindegesetz vorgesehen, werden wir Ihnen die Anfrage und die Antwort in der heutigen Versammlung bekannt geben (Aufgrund des umfangreichen Anfragetextes liest Gemeindepräsident René Bitterli eine Zusammenfassung vor. Der gesamte Wortlaut der Anfrage wird für die Stimmberechtigten an die Leinwand projeziert).

Anfrage von [redacted]

In Anbetracht der veränderten Situation aufgrund des Bundesgerichtsentscheides zum Strassenprojekt Regensdorferstrasse sowie der in der Endphase stehenden Erstellung der 30er Zonen der Gemeindestrasse in Dällikon frage ich den Gemeinderat in Dällikon an, ob es nun nicht dringend wäre, dass der Gemeinderat mit dem Verantwortlichen des Kantons Zürich für die seit Jahren verschobene Sanierung der Transitachse durch unser Dorf das Gespräch suchen müsste um mindestens minimale Planänderungen aufgrund der wirklich massiven Veränderungen vorzunehmen?

Begründung des Fragestellers

Die neu geschaffenen 30er Zonen liessen eine neue Führung des Fahrradweges komplett auf der Südseite der Regensdorferstrasse z.T. über diese 30er Zonen und z.T. auf Radstreifen zu. Dadurch würde ein Radstreifen auf der Nordseite ab Einfahrt Hagenwiesenstrasse entfallen und die vorgesehene Verbreiterung der Strasse auf 8 Meter in diesem Bereich würde entfallen. So würde genügend Platz für die ganze Baumallee geschaffen. Wie übrigens in den ersten vorgelegten Plänen des Kantons vorgesehen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer grossen Gruppe von Anwohnern an der Hagenwiesenstrasse für eine Entschädigung für Neuanpflanzungen sowie für Wertminderungen der Wohnungen und weitere Nachteile betreffend Aussicht und Beschattung der Gärten als berechtigt gutgeheissen und den Fall an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dieses wird zur gründlichen Recherchierung vor einem neuen Entscheid aufgefordert. Dazu hat das Bundesgericht ein superprovisorisches Baumfällverbot verfügt. Damit wird klar, dass die Baumallee noch eine Weile stehen bleibt.
Geschätzte Einsparungen durch die obigen kleinen Planänderungen:

25 Baumfällungen inkl. Entsorgung und Strassensperrung entfällt	Fr.	30'000
Landabtretungskosten für Strassenverbreiterung Süd entfallen	Fr.	20'000
Neuanpflanzkosten und andere Entschädigungen entfallen	Fr.	500'000
Radstreifen Süd Erstellungskosten entfallen	Fr.	50'000

Im Vergleich zu diesen mindestens Fr. 600'000 dürften die minimalen Planungskostenänderungen ein Pappenstiel sein und der Kanton Zürich müsste eigentlich leicht zu den Anpassungen zu überzeugen sein.

Antwort des Gemeinderates

Das Projekt Sanierung Ortsdurchfahrten Dällikon wurde vom Regierungsrat rechtskräftig festgesetzt. Die im Projekt enthaltene Radwegführung entspricht den kantonalen Standards für den Veloverkehr, die bei kantonalen Veloinfrastrukturen verbindlich anzuwenden sind. Der Kanton hat die Absicht signalisiert, dass nach Erledigung des hängigen Entschädigungsverfahrens das Projekt so ausgeführt wird, wie es öffentlich aufgelegt und bewilligt worden ist.

Der Gemeinderat hat dem kantonalen Projekt mit der vorgesehenen Radwegführung zugestimmt und erachtet es nach wie vor als richtig, die Radwegverbindung durch Dällikon auf den Staatsstrassen zu führen. Die Einführung von Tempo 30-Zonen auf den Gemeindestrassen im Wohngebiet ändern an dieser Haltung nichts. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass der Wunsch, den Veloweg über die Hauptstrasse zu führen, auch aus der Bevölkerung geäussert wurde. Für den Gemeinderat besteht keine Veranlassung, beim Kanton entsprechende Planänderungen anzuregen.

Stellungnahme des Anfragestellenden

[redacted] führt aus, dass er die Antwort des Gemeinderates nicht richtig akzeptieren könne. Er weist darauf hin, dass der Kanton bei der Aussteckung des Projektes Fehler gemacht habe und diese korrigieren musste. Das Projekt sei vom Kanton mehrmals geändert worden. Daraus habe sich ergeben, dass 28 Bäume entlang der Lärmschutzanlage beim Quartier Hagenwiesen zur Fällung ausgewiesen wurden. Die Anwohner hätten seiner Meinung nach das Recht, zu intervenieren, was sie in der Folge auch getan hätten. Der Rechtsstreit sei so weit gegangen, dass das Bundesgericht ein Baumfällverbot verfügt habe, bis die Entschädigungsfrage für die Bäume geregelt ist. All das bringe ihn zur Meinung, dass wir nun die Gelegenheit nützen müssten, eine Projektänderung zu erreichen. Er beauftragt deshalb den Gemeinderat, beim Kanton eine Änderung zu erwirken. Um diesen Auftrag an den Gemeinderat zu übertragen verlangt er darüber eine Abstimmung in der Versammlung.

Gemeindepräsident René Bitterli entgegnet, dass eine Abstimmung in der Versammlung über eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetztes nicht möglich sei, weil dieses Instrument lediglich eine Anfrage mit dem Recht auf eine Antwort des Gemeinderates sei. Eine Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz könne weder einen Antrag an die Versammlung beinhalten noch einen Auftrag an den Gemeinderat auslösen. Abschliessend weist er darauf hin, dass beim erwähnten Verfahren vor dem Bundesgericht nicht das rechtskräftig genehmigte Projekt der Strassensanierung Gegenstand sei, sondern lediglich die Frage nach der Entschädigung der Grundeigentümer für das Fällen der Bäume.

Schluss der Versammlung

Es werden keine Einwendungen gegen die Versammlungsführung und das Abstimmungsverfahren vorgebracht.

Hinweis auf Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs (Frist 5 Tage)

Mit Stimmrechtsrekurs kann die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann nur dann Stimmrechtsrekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Bräm

Genehmigung des Protokolls

Der Präsident:

René Bitterli

Die Stimmenzählenden:

Kurt Tobler

Urs-Peter Gerber